

Informationsblatt Schulpflichtverletzungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

Mit der Abschaffung des „Fünf-Stufen-Planes“ wurden § 24 und § 25 SchPflG geändert. Die nunmehrige Bestimmung legt Folgendes fest:

Informationspflichten (§ 25 Abs 1 SchPflG)

Zu Beginn jedes Schuljahres hat der/die KlassenlehrerIn/Klassenvorstand den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten folgende Informationen zu geben bzw. Schritte zu setzen:

- Information über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen
- Belehrung über Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen
- Festlegung von Regeln des Miteinanders und Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung (Hausordnung, Verhaltensvereinbarung)

Ergreifen geeigneter Maßnahmen (§ 25 Abs 2 SchPflG)

Während des Schuljahres sind durch die Schulleitung selbst oder durch von der Schulleitung beauftragte Personen geeignete Maßnahmen zu setzen, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- diagnostische Ursachenfeststellung (zB Mobbing, Über-, Unterforderung, Angst vor Bestrafung bei schlechten Noten)
- Verwarnungen bei einer Schulpflichtverletzung von bis zu drei Schultagen
- Meldepflichten
- auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit SchülerInnen/Erziehungsberechtigten

Falls erforderlich können SchülerberaterInnen/SchulpsychologInnen/SchulsozialarbeiterInnen miteinbezogen werden.

Anzeigepflicht (§ 24 Abs 4 SchPflG)

Bei folgenden Verwaltungsübertretungen muss eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (= Magistratisches Bezirksamt) erstattet werden:

- ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht

Im folgenden Fall kann eine Verwaltungsstrafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden:

- bei zeitlich geringerer (weniger als drei Schultagen der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung (zB wenn der Schulpflichtverletzung unmittelbar eine gezielte Maßnahme/Verwarnung vorangegangen ist)

Voraussetzungen:

- ausschlaggebend sind volle Unterrichtstage
- das Fernbleiben erfolgt unentschuldigt bzw. ungerechtfertigt

Ex lege Abmeldung vom Schulbesuch nicht mehr schulpflichtiger SchülerInnen (§ 45 Abs 5 SchUG)

Durch die Neuregelung des § 45 Abs 5 SchUG wurde die automatische Abmeldung vom Schulbesuch um zwei Voraussetzungen erweitert und sieht nunmehr vor:

- **nicht** mehr schulpflichtige SchülerInnen einer mittleren oder höheren Schule
- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr
- Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche

→ Trifft eine derartige Mitteilung des/der SchülerIn binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, so ist der/die SchülerIn automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.